

um die Aufrechterhaltung der Vermögensstrafen handelte. Indem das Concil den Eid in Bezug auf die Leibes- und Lebensstrafen löst, ihn aber in Kraft lässt bezüglich der Vermögens- und Freiheitsstrafen, zeigt es, dass die Eide nicht nur von diesen, sondern auch von jenen handelten. Ein Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Concils ist aber deshalb schon nicht möglich, weil das Concil vor seiner Entscheidung den Wortlaut des Eides nach dem schriftlichen Eidesformulare ('series conditionum'), wie solche bei den Westgothen üblich waren, verlesen liess. Ist es auch zu bedauern, dass wir den Wortlaut der *conditiones* nicht kennen, so können wir doch aus den Angaben in can. 1 des VII. und im Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo in Verbindung mit einander unzweifelhaft folgern, dass den Gegenstand des Eides der ganze Inhalt des Chindasvindschen Gesetzes bildete, und als wahrscheinlich annehmen, dass es wenigstens in allen hauptsächlichen Bestimmungen wörtlich in die '*conditiones sacramentorum*' aufgenommen war.

Der Eid sicherte den Bestand des Gesetzes wohl mindestens in gleicher Weise, wie ihn eine Bestätigung durch das Concil gesichert hätte. Es erklärt sich daraus, dass Chindasvind auf eine solche Bestätigung zunächst verzichtete. Warum der König aber diesen ungewöhnlichen Weg einschlug, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Hätte Dahn mit seiner Ansicht Recht, dass der König im Kampfe gegen die Priesterpartei zur Herrschaft gelangt sei, dass das 'Widerstreben gegen die Herrschaft der Krummstäbe über ein Heldenvolk und gegen den Weihrauchqualm der Synoden' bei seiner Erhebung mitgewirkt habe¹, so würde sich daraus eine Erklärung dafür herleiten lassen, dass Chindasvind bis zu seinem 5. Regierungsjahre kein Concil berief. Jene Ansicht ist aber, wie mir scheint, unbegründet, und das Verhalten des im November 646 zu Toledo zusammentretenden VII. Concils spricht deutlich gegen sie.

Mit unverkennbarer Beflissenheit beeilt sich das Concil vor allen andern Dingen Chindasvinds Gesetz durch Androhung geistlicher Strafen für die Verletzer zu sichern und zu verschärfen. Das Concil giebt im can. 1 den wesentlichen Inhalt des Gesetzes wieder und fügt an den entsprechenden Stellen die neuen kirchlichen Strafbestimmungen hinzu. Dabei lehnt es sich vielfach an den Wortlaut des königlichen Gesetzes an und nimmt sogar dessen

1) Vgl. Dahn, Könige V, S. 192 f. VI², S. 451.